

# **BGer 7B\_1262/2025 vom 19. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1262\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1262_2025)

FR: TF 7B\_1262/2025 du 19 janvier 2026

IT: TF 7B\_1262/2025 del 19 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 13. November 2025 forderte der Präsident der Anklagekammer des Kantons St. Gallen den Beschwerdeführer auf, in dem von ihm eingeleiteten Beschwerdeverfahren, das sich gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen, vom 30. September 2025 richtet, in Anwendung von Art. 383 StPO innert Frist Fr. 1'500.-- Sicherheit zu leisten. Dagegen gelangte der Beschwerdeführer mit Beschwerde in Strafsachen vom 20. November 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf eine Prozesskaution bzw. Sicherheitsleistung ist beim Kantonsgericht zu stellen, bei dem das Beschwerdeverfahren hängig ist. Der Beschwerdeführer hat kein solches Gesuch gestellt und das Kantonsgericht hat dementsprechend nicht darüber entschieden, weshalb insofern kein kantonale letztinstanzliche Entscheidung und damit kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die geltend gemachte Bedürftigkeit des Beschwerdeführers blieb im Übrigen trotz entsprechender Aufforderung unbelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.